

Satzung Gymnastikverein Zehren e.V. Stand 12.10.2022

§1 Name, Sitz, Dachverbände

Der Gymnastikverein Zehren e.V.- folgend Gymnastikverein- ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender Zusammenschluss von Mitgliedern, die Sport mit dem Ziel der gesundheitlichen Freizeitgestaltung pflegen und fördern.

Der Gymnastikverein hat seinen Sitz in der Gemeinde Diera- Zehren im OT Zehren und ist in das Register des Amtsgerichtes Dresden unter der Nummer VR 10220 eingetragen.

Er ist Mitglied im Kreissportbund Meißen e.V., im Sächsischen Turnverband e.V. und im Landessportbund Sachsen e.V. und unter der Nummer 470059 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

Der Gymnastikverein fördert und pflegt den Sport in seiner Gesamtheit.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch

- Sportliche Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
- Gezielte Bewegungsangebote für Senior*innen
- Gestaltung vielfältiger Breitensportangebote sowie Kursangebote
- Förderung der Heimat- und Landschaftspflege verwirklicht.

§3 Grundsätze

Der Gymnastikverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.

Der Gymnastikverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Gymnastikvereins.

Mittel des Gymnastikvereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Gymnastikvereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Gymnastikverein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Gymnastikverein ist offen für alle interessierten Bürger*innen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Ethnie, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlicher Stellung.

§ 4 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen des Gymnastikvereins sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch der Satzung stehen und haben keinen Satzungsrang.

Mit Ausnahme der Beitragsordnung werden Ordnungen und Ihre Änderungen vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

§ 5 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige, aber auch juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter*innen. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 18 Jahren, Eltern Minderjähriger haben kein Stimmrecht.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag, der in Schriftform eingereicht werden muss. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, der Antragsteller*in die Gründe mitzuteilen.

Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können unbeschadet von §10 auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt kann nur mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich an den Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden.

Wichtige Gründe für den Vereinsausschluss sind:

1. vereinschädigendes Verhalten
2. grobe Satzungsverstöße
3. Nichterfüllung der Mitgliederpflichten
4. Verleumdungen des Vorstandes
5. Verursachung von Zwistigkeiten unter den Mitgliedern
6. Zahlungsrückstand der finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Der Beschluss über den Ausschluss bedarf einer einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Entscheidung ist schriftlich mit Begründung dem Betroffenen bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss steht dem/der Betroffenen kein Beschwerderecht zu.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern sind Beiträge und Aufnahmegebühren zu erheben. Die Höhe des Jahresbeitrages, die Zahlungsmodalitäten sowie Fälligkeiten werden in der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung geregelt.

Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung entsprechend der Beitragsordnung, für Aufnahmegebühr, Beitrag, Gebühren und Umlage Sorge zu tragen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei zu stellen.

§ 8 Vergütung der Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden ehrenamtlich ausgeführt.

Dennoch haben die Mitglieder und Mitarbeiter*innen des Gymnastikvereins einen Aufwendersersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw., sofern diese Ausgaben vorher vom Vorstand bewilligt wurden.

Der Anspruch auf Aufwendersersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 9 Organe des Vereins

Vereinsorgane des Gymnastikvereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 10 Mitgliederversammlung – nachfolgend MV

Die MV ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung, Entlastung des Vorstandes,
- Bestätigung des jährlichen Haushaltsplanes
- Beschlussfassung bei Satzungs-, Beitragsänderungen, Vereinsauflösung
- Ernennung verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
- Weitere Aufgaben, soweit sich dies per Satzung oder Gesetz ergeben.

Die ordentliche MV findet einmal im Jahr statt.

Die MV ist vom Vorstand durch Einladung in Textform mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Für die Wahrung der Frist ist nicht der Zugang, sondern die Absendung durch den Vorstand an die ihm zuletzt bekannte Adresse oder Email-Adresse maßgebend.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzungen sind zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Die MV ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig.

Die MV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Für die Durchführung der Wahlen gilt die Wahlordnung.

Von der Mitgliederversammlung ist ein schlagwortartiges Protokoll anzufertigen und durch Versammlungsleiter*in und Protokollführer*in zu unterzeichnen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche MV ist durchzuführen, wenn es im Interesse des Vereines erforderlich ist, oder wenn es mindestens ein $\frac{1}{4}$ aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangen.

Das Verfahren bestimmt sich nach §10 der Satzung. In dringenden Angelegenheiten kann die Einberufungsfrist auf zwei Wochen und das Antragsrecht auf Ergänzung der Tagesordnung auf eine Woche verkürzt werden.

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand des Gymnastikvereins setzt sich lt. § 26, Abs. 2 BGB zusammen aus der/dem

- Vorsitzende*n,
- stellvertretenden Vorsitzende*n,
- Schatzmeister*in

Der Vorstand wird durch die MV für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Gymnastikvereins werden. Der

Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Wahl erfolgt als Einzelwahl.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

Scheidet ein Vorstandmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zu Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandsitzungen oder auf schriftlichem Weg. Über die Vorstandsitzung ist ein stichpunktartiges Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Name der Teilnehmer*innen, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Gymnastikvereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ per Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung / Einberufung der MV, sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der MV,
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
- Erstellung des Jahresberichtes und Jahreshaushaltsplanung
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

§ 13 Rechtsvertretung

Der Gymnastikverein wird von der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/ dem Schatzmeister gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeweils zwei von ihnen, darunter immer die/ der Vorsitzende oder die/ der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Gymnastikverein gemeinsam.

§ 14 Auflösung des Gymnastikvereins

Die Auflösung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Dafür bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Gymnastikvereins an die Kirchgemeinde Zehren für das Rüstzeitheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Änderungen der Satzung treten mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden in Kraft.

Die Mitgliederversammlung vom 12.10.2022 hat die Neufassung der Satzung beschlossen.

Der Vorstand